

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 38-39 (1890)

Artikel: Eine Kundgebung aus den Zeiten der Restauration in Bern im Jahre 1815
Autor: Türlér, Henri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Rundgebung
aus den
Zeiten der Restauration in Bern
im Jahre 1815.

Mitgetheilt von
Henri Zürler, Fürsprecher.

In den ersten Zeiten der bernischen Restaurationsgeschichte treten uns die beiden Parteien der Unbedingten und der Gemäßigten entgegen. Wiederherstellung der alten Ordnung, wie sie vor 1798 bestanden, war die Lösung der erstern. Die Abdication der Mediationsregierung am 23. Dez. 1813 war ihr Werk, ebenso der Erlaß der unglücklichen Proklamation vom 24. Dez., wodurch „Statthalter, Rätthe und Bürger der Stadt und Republick Bern“ den Wiederantritt der Regierung über das ganze frühere Bernergebiet, also auch über die Waadt und den Aargau ankündigten. Die Wiederherstellung der Souveränität der Stadt mit der Regierung der alten Geschlechter erschien ihr als einzig rechtmäßige Staatsform für den Kanton, für die Eidgenossenschaft verlangte sie die Wiederherstellung der Tagsatzung der XIII Orte. Diese Schritte waren allzu weitgehend und übereilt, als daß sie nicht eine Reaction gegen ihre Urheber zur Folge gehabt hätten. Bei den Ergänzungswahlen in die Behörden, Mitte Januar 1814, wurde der Einfluß der Unbedingten durch das energische Auftreten des Schultheißen von Wattenwyl zurückgedämmt, die Partei der Gemäßigten erlangte das Uebergewicht im Kleinen Rath. Diese Partei

sah die Nothwendigkeit einer Reformirung der Verfassung ein und setzte es auch durch, daß der Große Rath den 21. und 22. März 1814 43 Männer aus der Landschaft sich beiordnete. Diese 43 bildeten aber nicht eine Repräsentation der Landschaft, denn sie waren nicht von dieser, sondern von den 200 des Großen Rathes selbst gewählt worden und indem sie ins persönliche Bürgerrecht der Stadt aufgenommen wurden, repräsentirten sie die Stadt und nicht das Land. Die noch freistehenden Stellen des Großen Rathes sollten später durch Männer aus der Waadt und dem Aargau besetzt werden.

Nicht einverstanden mit der Proklamation vom 23. Dez. mußten die Gemäßigten doch die Ansprüche auf die Waadt und den Aargau aufrechterhalten. Die Konsequenz führte sie auch zur Verwerfung der Tagsatzung der 19 Kantone, weil hier die Kantone Waadt und Aargau vertreten waren. Dagegen beschickte Bern die Tagsatzung der XIII Orte, zu welcher sich zuerst 8 Stände hielten. Die fortgesetzte Weigerung sich der Tagsatzung der 19 Kantone anzuschließen und die starr behaupteten Ansprüche auf sein früheres Unterthanengebiet, ließ Bern zuletzt nicht nur der Waadt, was übrigens vorauszusehen war, sondern auch des Aargaus verlustig gehen.

Diese Politik Berns bewirkte namentlich auch die demüthigende Einmischung der fremden Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz. Bern mußte sich die Grundsätze vorschreiben lassen, nach welchen es seine Verfassung zuerst ändern sollte, bevor ihm das Bisthum Basel zugeheilt werden könne. Die Forderungen waren Gestattung einer Repräsentation der Städte und Gemeinden im Großen Rathe von einem Drittheil der Gesamtzahl des letztern und Oeffnung des Bürgerrechts der Stadt für das Land.

Erst im August 1815 wurden die Verfassungsarbeiten an die Hand genommen und in kurzer Zeit trotz der Opposition der Unbedingten durchgeführt. Das Resultat war die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815.

Die Opposition der Unbedingten richtete sich namentlich gegen das Repräsentativsystem, weil dasselbe die Souveränität der Stadt vernichtete, obschon derselben noch genug Privilegien verblieben. Sie wollten als eine Ergänzung der im März 1814 gewählten 43 Vertreter des Landes nur eine durch den Großen Rath gewählte Vertretung des Jura zulassen und derselben das persönliche Bürgerrecht der Stadt ertheilen. Dadurch wäre die ganze Landesvertretung zur Vertretung der Hauptstadt geworden und die Souveränität dieser wäre gewahrt geblieben. Es ist wunderbar zu lesen, was alles gegen eine Repräsentation des Landes vorgebracht wurde. Das Repräsentativsystem sei ein Zeichen der Fürstenstaaten, man wolle durch Einführung desselben die Schweiz zu einem Fürstenstaate umbilden.

Das historische Recht der Stadt wurde immer wieder geltend gemacht, während dasselbe doch wie seine Verfechter selbst antiquirt war und nicht mehr in die neue Zeit paßte.

Als Beispiel der Gesinnung dieser politischen Richtung führen wir nachfolgend das Memorial des Staatschreibers Gottlieb Thormann an, das sich unter den Akten des bernischen Staatsarchivs befindet:

Der Staats-Kanzler der Stadt und Republik Bern an die Mitglieder der Regierung.

Wenn die planmäßige Tendenz verdienter Magistraten, unter dem Vorwand veränderter Zeitumstände, unsere ehrwürdige Verfassung als provisorisch zu behandeln, bey mir das schmerzlichste Gefühl erregt und mich

bewogen hat, Euer Gnaden bey der letzten Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes die Gefahr einer unrechtmäßigen Abänderung vorzustellen, so geschah es ganz unvorbereitet und wie jetzt einzig aus reiner Vaterlandsliebe, ohne die geringste Nebenabsicht, die mir übrigens niemand zutrauen wird, der weiß, wie leicht es mir gewesen wäre, eine viel bedeutendere Rolle zu spielen, wenn ich dem Zeitgeist mehr als meinem Gewissen hätte huldigen wollen. Allein da unsere Constitution nicht jedem bekannt ist, so glaubte ich mich als Canzler verpflichtet, mit dem Gesetz und für das Gesetz zu reden.

Und da dieser wichtige Gegenstand bald wieder zur Sprache kommen wird, so sey es mir bey der Art, wie die Geschäfte vor dem Großen Rath behandelt werden, erlaubt, Euer Gnaden vorläufig meine Ansicht darüber zur ruhigen Ueberlegung freymüthig mitzutheilen.

Daß Personen, die selbst die Bibel nicht achten, das R o t h e B u c h, welches Unsere Constitutions-Gesetze enthält, als einen alten unbrauchbaren Calendar verwerfen, ist sehr begreiflich; aber daß Magistraten, die auf Moralität und Rechtlichkeit begründeten Anspruch machen, sich können verleiten lassen, alle Unsere Constitutions-Gesetze unverbindlich zu erklären, bloß um eine neue Verfassung nach Grundsätzen von Fürsten-Staaten aufzustellen! das, Gnädige Herren, ist nach meiner Ansicht das deutlichste Kennzeichen der Anmaßung und des Eigendünkels unseres Zeitgeistes, der aller Erfahrungen der letzten Zeiten ungeachtet nicht einsehen will, daß jedes willkürliche Nachwerk dieser Art in der Folge noch weniger respektirt wird, als Gesetze, deren Klugheit und Zweckmäßigkeit sich durch eine Erfahrung von mehreren Jahrhunderten bewährt haben. Diesem revolutionären Schwindel sogenannter Kraftgenien hat Europa alle die Leiden zu ver-

danke, die es seit mehr als 20 Jahren erlitten hat; und noch sind wir nicht am Ende. Noch redet man von Volks-Souverainetät und Ausübung derselben durch ein Repräsentativ-System. Noch suchen fremde Minister unsere rechtmäßige Verfassung zu untergraben und die Schweiz zu einem Fürstenstaat umzubilden, damit er zu irgend einer Compensation dienen könne. Am traurigsten aber ist es zu sehen, wie in der Schweiz selbst Ehrgeiz und Eigennutz auf der einten, und Furcht auf der andern Seite Ihnen dazu die Hände bieten.

Ich gestehe gerne, daß unseren Constitutions-Gesetzen der akademische Zuschnitt fehlt. Ihre Veranlassung und ihr Zweck ist aber in denselben so wohl ausgeführt, daß sie uns am Besten belehren, was in den gegenwärtigen Zeitumständen daran abzuändern nöthig ist. Will man aber die meisten nicht abändern, sondern bloß in eine bessere Form bringen, warum denn nicht vor allem aus dabei anfangen, dieselben zu befolgen. Es sind wenigstens 40 Gesetze in dem Rothen Buch, die offenbar gar keiner Abänderung bedürfen, was beweist, wie leicht eine bloße Revision unserer Verfassung ist, wenn man nicht die Souverainetät der Stadt Bern und damit unser ganzes auf Freiheit und Oekonomie gegründetes Staatsgebäude über den Haufen werfen will.

Unsere Alt-Vordern hatten wenigstens so viel Verstand als wir. Als Nargau und Waadt zu Bern kamen, hatte die Lage des Staats sich noch mehr verändert als jetzt, und dennoch stieg niemand zu Sinne, die Souverainetät der Stadt Bern anzutasten. Wer sich so weit vergessen hätte, wäre vermuthlich nicht mehr lange auf seinen Beinen gestanden. Glauben Sie Gnaden, daß sich diese Souverainetät und ihre Ausübung durch den Rath

der 200 bey den so oft eingetretenen stürmischen Zeiten 600 Jahre lang ununterbrochen hätte erhalten können, wenn nicht sowohl die Burgerschaft als Unser verständiges Volk eingesehen hätten, daß es das einzige Mittel ist, der Regierung die erforderliche Centralkraft zu geben, um ohne Truppen noch Auflagen für dieselben regieren zu können.

Die große Masse des Volkes wünscht nicht zu regieren, sondern bloß mit den mindest möglichen Auflagen regiert zu werden, und eine Verfassung beizubehalten, bey welcher es Freyheit, Sicherheit, Ruhe und Wohlstand genossen hat. Glauben Euer Gnaden, daß Wir bey der Mediat's-Regierung so ruhig gewesen wären, wenn Bonapartes Schwerdt nicht immer über Unserm Haupt gehangen hätte; das allein hinderte den Ausbruch des Unwillens aller Gutgesinnten, die im Jahre 1802 zur Herstellung der rechtmäßigen Verfassung die Waffen ergriffen hatten.

Nur Mißbrauch der Gewalt in Fürstentstaaten zengte das Representativ-System, das in der Folge von den Fürsten sehr leicht nur zur Vermehrung der Auflagen benutzt und daher auch von Ihnen selbst begünstiget wurde. Darmit ist aber dem Land nicht gedient. Mißbrauch der Gewalt war bey Uns sehr selten und konnte nach Unserer Verfassung nicht ungeahndet stattfinden, weil die vollziehende Gewalt unter der beständigen Aufsicht des alle Wochen wenigstens zweymal sich versammelten Souverainen Rathstand, von welchem jede Unterdrückung sogleich gerügt wurde, und diese Aufsicht kostete das Land nichts, eben weil sie in der Stadt concentrirt war. Darinn und in der Bewafnung des Volkes liegt die stärkste Garantie seiner Freyheit und möglichsten Schonung.

Nur die Achtung für das Gesetz machte es Unseren Vätern möglich, Stadt und Land ohne Truppen noch Auflagen zu regieren, und daß Sie wohl regiert haben, müssen selbst ihre ärgsten Feinde gestehen.

So viel über das Große Interesse des Volkes, seine alte Verfassung bezubehalten. Nun ein Wort über diese von wenigen Mitgliedern gekannte Verfassung, und in wie ferne dieselbe von Uns auf eine rechtmäßige Weise abgeändert werden kann.

Daß zweyhundert Bürger von Bern die Stadt und ihr Gebiet regieren sollen.

Daß dieselben alljährlich durch die Venerer und Sechszehner ehrbare Bürger und durch die nachwärts Ihnen bezeugordneten Rätthe erwählt werden sollen.

Daß diese 200 nicht für sich, sondern für die Stadt Bern regieren und beehdiget werden sollen.

Das, Gnädige Herren, ist unsere Institution, die nicht von dem Rath der 200 ist gemacht worden= und die daher auch nicht von demselben abgeändert werden kann, weil die Burgerschaft ihre Gewalt nur auf diese Weise demselben übertragen hat.

Von dem Augenblick an, da diese Unsere Institution nicht befolgt wird, hört Unsere Rechtmäßigkeit auf und damit unsere Befugniß, die Stadt Bern und ihr Gebiet zu regieren. Man schwört nicht Euer Gnaden, sondern das ganze Land und wir selbst schwören der Stadt Bern. Wir sind bloß ihre Sachwalter, die im Namen ihrer Burgerschaft ihre Souverainetäts=Rechte ausüben.

Wenn schon die Original=Documente des sogenannten Sechszehner=Briefs und der Erwählung der ersten 200 vom Jahr 1294 nicht mehr vorhanden sind, so zeugt doch diese seit mehr als 500 Jahren ununterbrochen befolgte alljähr=

liche Erwählung des Personals der Regierung von der Rechtheit und Rechtmäßigkeit dieser Institution. Das ist alles, was ich der Eydgenössischen Tagsatzung als Unsere unveränderliche rechtmäßige Verfassung von nun an vorlegen möchte. Alles übrige gehört nicht dahin, weil es nach Unserm Gutbefinden abgeändert werden kann, und niemand sich darin zu mischen hat.

Hieraus folgt nun:

Daß nicht Unsere Constitution, sondern bloß Unser gegenwärtiger Regierungszustand provisorisch ist.

Daß nicht das Mehr, sondern das Gesetz Unser König ist.

Daß Wir nicht Unsere Institution, sondern die von dem Souverainen Rath gemachten Gesetze abändern können, und

Daß Wir selbst über die Art und Weise, wie diese abgeändert werden können, an das dafür errichtete erste Grundgesetz gebunden sind.

Es kommt nicht darauf an, wie eine Abänderung leichter bewirkt werden kann, sondern daß sie auf eine rechtmäßige Weise geschehe, damit Wir nicht bloß von einem provisorischen Zustand in den andern verfallen. In einem Lande, das nicht durch Gewalt, sondern durch das Gesetz regiert werden soll, ist nichts so gefährlich für die Regierung als von einem Gesetz abzuweichen, auf welchem ihre Rechtmäßigkeit beruht. Auch war die Achtung für die Gesetze bey der vormaligen Regierung so groß, daß wer dawider geredt hätte und auf erfolgte Vermahnung von seiner Meynung nicht abgestanden wäre, sogleich zum Austritt wäre vermahnt, und nach Vorschrift des Gesetzes mit der Einstellung wäre bestraft worden.

Man wirft dagegen ein: die alte Regierung habe ja abgedankt, und damit die alte Verfassung aufgelöst, man könne also nunmehr machen,

was man wolle. Wer kann sich dieses anmaßen? Ist es die Bürgerschaft oder sind Wir dazu befugt? Meine Antwort darauf ist ganz einfach:

Erstlich kann ein bloß für ein Jahr erwähltes Regierungsglied nur für seine Person ab danken. Zweitens haben viele unter Uns niemals abgedankt, sondern im Gegentheil sich öffentlich dagegen erklärt. Drittens hat die Mediations-Regierung ihre Gewalt nicht bloß Unseren Personen, sondern der wieder eintretenden althergebrachten Regierung wieder abgetreten.

Wie redt die Abtretungs-Urkunde? „Wir 2c. 2c. legen hiermit Unsere Gewalt förmlich ab und übergeben dieselbe an Schultheiß, Rätthe und Bürger der Stadt und Republik Bern, als den rechtmäßigen Landesherren, der vor dem Zeitpunkt Unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und Ruhm regiert hat. 2c. 2c.“

Alles was aus dieser Uns übergebenen Abtretungs-Urkunde für Unsere Person gefolgert werden kann, ist die Befugniß, von Uns aus und ohne Versammlung der Bürgerschaft die constitutionsmäßige Erwählung von Rätthen und Bürgereu einzuleiten, und auch nach dem im Rothen Buch ausgedruckten Vorbehalt, Angehörige aus der Landschaft in die Regierung und in das Bürgerrecht aufzunehmen.

Es ist aber Unsere erste Pflicht, die Rätthe und Bürger für ein Jahr wieder auf eine rechtmäßige Weise erwählen oder bestätigen zu lassen, sobald es der Drang der Umstände zugeben wird. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es um Abänderungen von Gesetzen des Rothen Buchs zu thun seyn.

Die Constitution verbietet weislich alle persönlichen bloß politischen Verpflichtungen

gegen fremde Fürsten. Erhält jemand einen solchen Orden, so müssen die Institution und Verpflichtungen desselben vorgelegt und die Erlaubniß zur Annahme erhalten werden. Die Constitution kennt übrigens weder Personen noch Familien. Sie ertheilt allen Burgern von Bern die gleichen politischen Rechte, die jetzt, da das Bürgerrecht von Bern jedem rechtlichen Angehörigen offen steht, auf das ganze Land ausgedehnt sind.

Bloß die öffentliche Meinung begünstiget die patricischen Familien, deren Voreltern mit Gut und Blut geholfen haben, das Vaterland zu dem Grad von Macht und Ansehen zu bringen, den es vor Unserer Unterdrückung besaß, und dieses billige Dankgefühl zeigte sich auch bei dem Landvolk während den Stürmen der Revolution, obgleich dieselbe vorzüglich gegen Sie gerichtet war.

Wer die Geschichte Unserer Verfassung kennt, der weiß, daß dieselbe in zwey Haupt-Epochen zerfällt: nemlich in die der Errichtung Unseres Freystaates und die des Genußes der erworbenen Vortheile. Diese Zeitpunkte hatten auf Unsere Constitutions-Gesetze einen wesentlichen und sehr verschiedenen Einfluß. Dreyhundert Jahre lang mußten Wir ununterbrochen für Unsere Freyheit und Unabhängigkeit sechten, bis endlich dieselbe in dem westphälischen Frieden von allen Mächten anerkannt wurde, worauf Wir mit der übrigen Schweiz das Neutralitäts-System befolgten, welches der Anfang der zweyten Epoche war, in welcher man bloß das Erworbene in Ruhe zu genießen suchte; nachdem die Regierung durch fluge Sparsamkeit der Stadt Bern Gut solchergestalt geäuñet hatte, daß das Land nicht nur von allen direkten Auflagen befreyt, sondern auf alle mögliche Weise wohlthätig unterstützt werden konnte.

Währenddem man focht, war man stets darauf bedacht, die Bürgerschaft möglichst zu vermehren. Die Udelbücher des 14. und 15. Jahrhunderts nennen 20,000 bis 30,000 Bürger, die in der Stadt und auf dem Lande vertheilt waren. Diese mußten, nebst den indirekten Auflagen von Zöllen, Ohmgeld und Böspfenning jährlich 1 bis 3 Gulden Udelzins zahlen, und denselben auf einem Haus in der Stadt versichern. Daß auch das Land direkte Auflagen bezahlen mußte, beweisen unsere noch vorhandenen häufigen Tell-Rödel.

Als der Zeitpunkt des Genusses eingetreten war, und weder Udelzins noch direkte Auflagen mehr bezahlt wurden, suchte man hingegen die Bürgerschaft möglichst zu vermindern, und die sonderheitlich durch die Anlegung und Besorgung des Kriegsvorraths einträglicher gewordenen Aemter auf eine billige Weise zu vertheilen. Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts bewirkte der Drang zur Regierung die damals neue Wahlart für die Ergänzung derselben, und die Loosordnung für die Aemter, um dem Credit Einhalt zu thun und die Freiheit des Tribunals zu sichern.

Jetzt da keine einträglichen Aemter mehr vorhanden sind, sondern bloß kärglich besoldete sehr beschwerliche Stellen, die, so lange der Staat nicht ohne direkte Auflagen bestehen kann, nicht verbessert werden können, wird der Drang zur Regierung und zu den Aemtern allmählig wieder so sehr abnehmen, daß man, wie früher, die dazu fähigen Regierungsglieder wird vorschlagen müssen. Wahres Verdienst bewirbt sich nicht um dergleichen Stellen, läßt sich aber, wann es dafür vorgeschlagen wird, gerne dazu gebrauchen. Wer sich dafür bewirbt, ist nicht immer dazu geeignet, sich selbst und der Regierung Ein-

fluß und Ansehen zu verschaffen. Sobald aber die Stelle von dem großen Rathe vergeben wird und jedem Mitglied das Vorschlags-Recht gebührt, ist nicht zu besorgen, daß der Credit auf die Vergebung der Stellen einen nachtheiligen Einfluß habe. Dieses, Gnädige Herren, muß sorgfältig verhütet werden; denn die unzweckmäßigste aller republikanischen Regierungen ist unstreitig die, welche bloß auf Protektion und Clientel beruht. Sie ist nicht nur sehr gefährlich für die Administration, sondern sie ersticht jeden Keim wahrer Vaterlandsliebe und verbittert den geselligen Umgang im gemeinen Leben.

Wir müssen mit einem Wort um 200 Jahre zurücktreten, und Unser Gemeinwesen so bestellen, wie es damals mit gutem Erfolg zur Aufnahme und zum Besten des Ganzen geschah. Damals kannte man weder einzelne Nominations-Rechte in die Regierung, noch eine Loosordnung für die Aemter. Hingegen existirte das Gesetz, daß, wer zu einer Stelle ernannt wurde, dieselbe gleich einer Vogtsstelle annehmen oder leisten mußte, wenn er seine Entlassung nicht durch gute Gründe erhalten konnte. Als der Alt-Benner von Weingarten zum Schultheißens-Amt vorgeschlagen wurde, schützte er mit Erfolg sein Alter und seine schwache Gesundheit vor, und erklärte: „Er wolle lieber Stadt und Land meiden, Er glaube aber, er habe das an meinen Herren nicht verdient.“ Einem andern Herrn Schultheißens, sagt die Chronik, ward die Resignation fünfmal abgeschlagen, und Er stieg mit weinenden Augen wieder auf den Thron.

Das, Gnädige Herren, war der Zeitgeist, der Bern gehoben und zu der Größe, Macht und Ansehen gebracht hat, in der Wir es gefunden. Wie kleinlich und elend erscheint dagegen Unser Zeit-

geist! Wir, die zum vormaligen Wohlstand nichts beigetragen haben, glauben Uns nicht verpflichtet, eine Stelle anzunehmen, die Wir nicht begehrt haben oder die Uns nicht erwünschte Vortheile darbietet. Nur das Militair halten Wir dazu an und noch geschehen mehrere Ausnahmen. Die einten sehen ihr Vaterland nur in ihrem Zinsrodell oder auf ihren Gütern, andere bloß in ihren Familien oder in der Befriedigung ihres Eigennuzes oder Ehrgeizes; an das Vaterland zu denken, dem Wir Unsere ganze Existenz verdanken, liegt überhaupt nicht in dem Geist Unseres Zeitalters. Das ist aber die ganz natürliche Folge jener Aufklärung, die schon lange in Deutschland öffentlich lehrte, Religion und Vaterland seien leere Worte der Mensch sei nur für sich in der Welt und zu jedem irdischen Genuß berechtigt, den er sich verschaffen könne.

Sowie der Glauben an eine Vorsehung, die einem jeden seine Verhältnisse und Pflichten in der Welt anweist, sich verlor, nahm der Mißbrauch der Gewalt bey den einten und das Streben nach derselben bey den andern zu und zeugete bey der herannahenden Gefahr jene ängstliche Selbstsorge, und Gleichgültigkeit für das Vaterland, wodurch Deutschland so tief gesunken ist. Da sieht man's ja, sagten die Aufklärer frohlockend, der Fehler liegt in der Verfassung! und die übrigen schwiegen lieber dazu, als die Schuld Ihnen selbst beizumessen.

Allein nicht neue Verfassungen, sondern die höchste Noth und das allgemeine Elend des bis zur Verzweiflung gebrachten Volks bewirkten jene großen Anstrengungen, wodurch die Deutschen ihre Ehre, Freyheit und Unabhängigkeit auf eine ruhmvolle Weise wieder hergestellt haben.

Nur das religiöse Pflichtgefühl für das Vaterland sogenannter Obscuranten hat Spanien und Rußland

gerettet und bewiesen, daß die Ruhe und Sicherheit eines Landes sich einzig in der Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung finden läßt.

Ebenso war Unsere ehrwürdige Verfassung nicht der Grund Unserer schwachen Vertheidigung im Jahr 1798, sondern Unsere Unterjochung war die unvermeidliche Folge der Französischen Besitznahme aller Uns umgebenden Staaten. Der damalige unglückliche Versuch, Uns selbst zu revolutioniren, diente zu weiter nichts als das Zutrauen des Volks in die Regierung zu schwächen und Ihr alle Mittel zu einer erträglichen Capitulation aus den Händen zu reißen.

In dieser Ueberzeugung schließe ich: 1) Daß in Befolgung Unserer Institution das Personal der Regierung alljährlich erwählt oder bestätigt werde; 2) Daß für diesmal die vier Venner, mit einstweiliger Dispensation von ihren Finanz- und Militär-Funktionen, sowie die Sechszehner nach dem Buchstaben der vorhandenen Ordnungen erwählt werden; 3) Daß sobald möglich eine Revision der Wahlart der Venner, Sechszehner und Oberamt männer, und der Regierungsglieder zur Ergänzung des Großen und Kleinen Rathes vorgenommen werde; 4) Daß die Räte und Bürger, die in der Stadt und in der Bürgeren-Zahl wohnen, nach alter Sitte, wöchentlich wenigstens zweymal zu Behandlung der Gesetze und landesherrlichen Gegenstände, Ernennung aller Dicasterien und Ober-Beamteten, Bestimmung aller außerordentlichen Staats-Ausgaben, und dergleichen, wieder wie vorhin versammelt werden.

Bern, den 7. August 1815.

Thormann.